

Interkulturelle Bibliotheken der Schweiz
Bibliothèques interculturelles de Suisse
Biblioteche interculturali della Svizzera
Intercultural Libraries of Switzerland
www.interbiblio.ch



INTERBIBLIO

Interkulturelle Bibliotheken der Schweiz

Bibliothèques interculturelles de Suisse

Biblioteche interculturali della Svizzera

STATUTEN

Stand März 2010

Art. 1 Name und Sitz

INTERBIBLIO (vormals Verein Bücher ohne Grenzen Schweiz), ist eine nicht gewinnorientierte Organisation gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz an der Adresse des Sekretariats. INTERBIBLIO ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Er ist die Dachorganisation der interkulturellen Bibliotheken in der Schweiz.

Art. 2 Zweck

INTERBIBLIO vertritt die Interessen der interkulturellen Bibliotheken der Schweiz. Er vereint seine Mitglieder und unterstützt sie in ihrer interkulturellen Arbeit.

INTERBIBLIO verfolgt folgende Ziele:

- a) Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in Bibliotheken sowie des interkulturellen Austausches
- b) Förderung der Erstsprache und des Lesens vor allem bei Kindern und Jugendlichen
- c) Vernetzung seiner Mitglieder und Förderung der Kommunikation untereinander
- d) Unterstützung der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder
- e) Überregionales Fundraising und Lobbying
- f) Öffentlichkeitsarbeit
- g) Zusammenarbeit mit Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen
- h) Weitere Tätigkeiten, welche geeignet sind, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen.

Art. 3 Mitgliedschaft

INTERBIBLIO definiert folgende Mitgliedschaften:

- a) Aktivmitglieder:
sind interkulturelle Bibliotheken, welche die Ziele von INTERBIBLIO verfolgen und die im Reglement enthaltenen Bedingungen erfüllen. Jede Bibliothek besitzt an der Generalversammlung eine Stimme.
- b) Passivmitglieder oder Gönner:
sind natürliche oder juristische Personen, die sich für die Ziele von INTERBIBLIO interessieren. Sie nehmen an der Generalversammlung beratend teil und besitzen keine Stimme.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Art. 4 Gäste

Gäste sind natürliche oder juristische Personen, die mit den gleichen Zielen wie INTERBIBLIO eine interkulturelle Bibliothek betreiben oder dies in nächster Zukunft vorhaben, und welche ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im INTERBIBLIO bekunden. Sie nehmen an der Generalversammlung und an den Delegiertenversammlungen beratend teil und besitzen keine Stimme.

Die notwendigen Schritte, um als Mitglied aufgenommen zu werden, müssen innerhalb von zwei Jahren erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Status des Gastes.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Die Aktivmitglieder können auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das Austrittsschreiben muss spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten gerichtet werden. Die Passivmitglieder oder Gönner können ihren Austritt jederzeit schriftlich bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten einreichen.

Das ausgetretene Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen von INTERBIBLIO. Der geleistete Mitgliederbeitrag kann nicht zurückgefordert werden.

Der Vorstand kann zu jedem Zeitpunkt über den Ausschluss eines Mitglieds entscheiden, das gegen die Ziele von INTERBIBLIO verstösst oder Verpflichtungen gegenüber INTERBIBLIO nicht erfüllt.

Das Mitglied kann bei der Generalversammlung Rekurs gegen den Ausschluss einreichen. Dieser Rekurs muss innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses eingereicht werden. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 6 Organe

Die Organe von INTERBIBLIO sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Delegiertenversammlung
- d) Rechnungsrevisoren

Art. 7 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von INTERBIBLIO. Sie besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstands, mit je einer Stimme.
- b) den Aktivmitgliedern, mit je einer Stimme. Jedes Aktivmitglied kann sich durch eine Vollmacht vertreten lassen.
- c) den Passivmitgliedern, den Gönnern und den Gästen, ohne Stimmrecht

Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird mindestens einen Monat vor dem vorgesehenen Datum schriftlich vom Vorstand einberufen und enthält die Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Verlangen des Vorstands, der Rechnungsrevisoren oder eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen werden. Sie wird mindestens einen Monat vor dem vorgesehenen Datum schriftlich vom Vorstand einberufen und enthält die Traktanden.

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Revisionsberichts
- b) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle

- c) Beschluss über das Jahresbudget
- d) Festlegung des Mitgliederbeitrags
- e) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Beschluss über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern
- h) Behandlung der Ausschlussrekurse
- i) Festsetzung und Änderung der Statuten
- j) Entscheid über die Auflösung des Vereins

Art. 9 Quorum

Der Vorsitz bei der Generalversammlung wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten geführt. Die Generalversammlung gilt als beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist.

- a) Bei Entscheiden gilt die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten ausschlaggebend
- b) In dringendem Fall kann der Vorstand über eine Konsultativabstimmung bei allen Aktivmitgliedern auf dem Korrespondenzweg entscheiden. Der Vorschlag muss schriftlich vorgelegt und begründet werden. Zur Annahme braucht es die einfache Mehrheit der Aktivmitglieder.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier bis sieben von den Aktivmitgliedern gewählten Personen, darunter die Präsidentin bzw. der Präsident. Seine Mitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind sofort wiederwählbar.

Die Präsidentin bzw. der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Die Verteilung der übrigen Ämter wird vom Vorstand übernommen.

Die Bewerbungen für den Vorstand müssen schriftlich und spätestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Generalversammlung an die Präsidentin / den Präsidenten gerichtet werden.

Der Vorstand kommt jährlich mindestens dreimal zusammen. Er ist ausserdem einzuberufen, wenn der Präsident bzw. die Präsidentin oder zwei Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, worunter die Präsidentin bzw. der Präsident, anwesend ist. Seine Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit; bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten ausschlaggebend.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Erstellung des jährlichen Budgets
- c) Vorbereitung und Durchführung der Delegierten- und Generalversammlung
- d) Ausschluss von Mitgliedern
- e) Entscheid über Anträge der Aktivmitglieder
- f) Ausarbeitung von Anträgen
- g) Erstellung einer Strategie und Betreuung von Mittelbeschaffung („Fundraising“)
- h) Erstellung des jährlichen Tätigkeitsprogramms
- i) Festsetzung und Änderung des Reglements

- j) Erledigung aller übrigen Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind

Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen zu bestimmen oder einzelne Personen beizuziehen. Arbeitsgruppen werden durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte ist der Vorstand ermächtigt, ein Sekretariat zu führen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

Art. 12 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung kommt zweimal jährlich zusammen. Sie besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstands, mit je einer Stimme.
- b) zwei Delegierte pro Aktivmitglied, mit einer einzigen Stimme. Jede/r Delegierte/r kann sich durch eine Vollmacht vertreten lassen.
- c) den Passivmitgliedern, den Gönnern und den Gästen, ohne Stimmrecht

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das Bindeglied zwischen den Aktivmitgliedern und INTERBIBLIO. Sie hat vor allem folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Gewährleistung des Informationsaustauschs
- b) Unterstützung des Vorstands bei der Erstellung des jährlichen Tätigkeitsprogramms
- c) Entscheid über die Durchführung von grösseren Projekten

Für die Annahme eines Projektes braucht es die zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Delegierten. Kommt diese nicht zustande, wird das Projekt an die Generalversammlung weitergeleitet, sofern es von mindestens einem Drittel der anwesenden Delegierten unterstützt wird.

Art.14 Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren. Sie sind sofort wiederwählbar. Die Revisorinnen bzw. Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Art. 15 Finanzen

Die Mittel von INTERBIBLIO setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen aus eigenen Aktivitäten
- c) Beiträge von Gesellschaften, Institutionen, Firmen und Privaten
- d) Beiträge von Behörden
- e) Schenkungen und Legate

Art. 16 Unterschrift

INTERBIBLIO wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Art. 17 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 19 Auflösung von INTERBIBLIO

Der Vorschlag zur Auflösung von INTERBIBLIO muss den Mitgliedern schriftlich und mindestens drei Monate vor der Generalversammlung mitgeteilt werden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Aktivmitglieder.

Sobald die Auflösung des Vereins entschieden ist, übernimmt der Vorstand die Liquidation, sofern der Verein nicht einen Liquidator ernennt.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen wird an eine oder mehrere die gleichen Ziele verfolgenden Vereine oder Institutionen verteilt.

Art. 20 Sprachen

Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung der Statuten ausschlaggebend.

Art. 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand von INTERBIBLIO ist am Ort des Sekretariats.

Art. 22 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 17. März 2010 in Bern genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 30. Januar 1993 gültigen und letztmals am 19. März 2004 revidierten Statuten und treten am 18. März 2010 in Kraft.

Die Präsidentin:

Der Kassier:

Helene SCHÄR

Urs Christoph GRAF